

Zur Verwirklichung der Geldstrafen

Die Geldstrafen werden nach zentralen Anweisungen verwirklicht.^{16/} Dabei hat es sich als richtig erwiesen, daß die Mehrzahl der Gerichte die Geldstrafen unmittelbar nach Zustellung des Strafbefehls bzw. nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zum Soll stellen. Dem Zweck der Geldstrafe, ein spürbarer Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu sein, entspricht es auch, wenn der erfolglosen Mahnung eines nicht freiwillig zahlenden Schuldners sofort die Lohnpfändung folgt.

Große Verantwortung tragen die Zentralbuchhaltungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Ratenzahlung. Sie müssen die Angemessenheit der Raten prüfen und in den notwendigen Fällen die Schuldner zum Abschluß der entsprechenden Vereinbarung bestellen. In der Regel wird dabei der Grundsatz beachtet, daß auch die ratenweise Tilgung der Strafe noch eine fühlbare wirtschaftliche Belastung für den Verurteilten sein muß (§ 24 Abs. 2 der 1. DB zur StPO vom 5. Juni 1968 [GBI. II S. 392]). Es gibt jedoch noch Fälle, in denen Vereinbarungen getroffen werden, nach denen die Schuldner, obwohl eine günstige wirtschaftliche Lage gegeben ist, über einen längeren Zeitraum weniger als 50 Mark monatlich zahlen. Damit ist der mit der Geldstrafe bezweckte empfindliche Eingriff in die persönlichen Vermögensinteressen (§ 36 Abs. 1 StGB) nicht gewährleistet.

Die meisten Geldstrafen werden von den Schuldnern freiwillig bezahlt. In den anderen Fällen sollte stärker differenziert werden, ob es sich um nachlässige

^{16/} Ziff. 4.5. der Gemeinsamen Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR vom 25. Juni 1968 i. d. F. vom 17. März 1969 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1969, Nr. 7, S. 21).

Dr. OTTO MAYER, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Hohe Wirksamkeit der Strafverfolgung — ein Grundanliegen sozialistischer Rechtspflege

Das sozialistische Recht dient „der Sicherung unserer sozialistischen Ordnung und setzt die juristischen Normen für das Zusammenleben der Menschen. Es garantiert, daß die Rechte und Belange der Bürger in unserem Staat gewahrt werden.“^{17/} Zur Verwirklichung dieser Funktion des sozialistischen Rechts leistet die sozialistische Rechtspflege einen wichtigen Beitrag. Ihre Wirksamkeit wird daran gemessen, wie sie mit der konsequenten Durchsetzung des sozialistischen Rechts hilft, die vom VIII. Parteitag der SED beschlossene Hauptaufgabe zu lösen, das materielle und kulturelle Lebensniveau des Volkes ständig weiter zu erhöhen. Dabei kommt dem Kampf gegen alle Erscheinungen der Kriminalität große Bedeutung zu. Deshalb haben die Leitungen der Rechtspflegeorgane der Strafverfolgung und ihrer Wirksamkeit immer besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Der erfolgreiche Kampf gegen die Kriminalität hängt wesentlich von der Qualität und der Konzentration der Strafverfolgung ab. Dadurch wird gewährleistet, daß der Straftäter die staatliche Reaktion als Ausübung der politischen Macht der Arbeiterklasse erkennt und die Schlußfolgerung zieht, die sozialistische Gesetzlichkeit künftig zu achten und sein Verhalten den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend einzurichten. Zugleich wird mit der Konzentration der Strafverfolgung

^{17/} Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 87.

oder um böswillige Schuldner handelt. Um eine einheitliche Realisierung der Geldstrafen zu erreichen, wird im Ergebnis der bisherigen Untersuchungen folgende Praxis für richtig gehalten:

- Da die Leiter der Zentralbuchhaltungen eigenverantwortlich Ratenzahlungen bewilligen können, ist eine Konsultation der zuständigen Strafkammer nicht erforderlich. Die Höhe der Raten sollte etwa dem möglichen Pfändungsbetrag entsprechen.
- Bei erfolgloser Mahnung der säumigen Schuldner ist nach Ablauf der gestellten Frist umgehend die Zwangsvollstreckung einzuleiten.
- Bleiben alle Bemühungen um Realisierung der Geldstrafe ohne aner kennenswerten Grund erfolglos, dann müssen die Leiter der Zentralbuchhaltungen die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe bei der Strafkammer anregen (§ 36 Abs. 3 StGB).

Das Kreisgericht kann über die Umwandlung der Geldstrafe grundsätzlich erst dann entscheiden, wenn Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung ohne Erfolg waren. Entzieht sich der Schuldner dieser Einwirkung und ist zu erkennen, daß er die Geldstrafe böswillig nicht zahlt, so ist diese in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Eine Besonderheit der Zusammenarbeit zwischen der Strafkammer und der zuständigen Zentralbuchhaltung ergibt sich bei der Realisierung der Geldstrafe als Zusatzstrafe zu einer Verurteilung auf Bewährung insofern, als es die Gerichte verschiedentlich für notwendig halten, bestimmte Kontrollmaßnahmen (§ 342 Abs. 1 StPO) festzulegen. Hier müssen die für die Kontrolle des Bewährungsprozesses zuständigen Gerichte mit der Zentralbuchhaltung Verbindung aufnehmen, um eine zügige Verwirklichung der Geldstrafe zu erreichen.

gewährleistet, daß deren Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Rechte der Bürger, zu schützen und der weiteren Festigung der Rechtssicherheit zu dienen, der Öffentlichkeit bewußt wird.

Die Wirksamkeit der Strafverfolgung muß demzufolge an der Erfüllung dieser Aufgaben gemessen werden. Fester Bestandteil der Wirksamkeit der Strafverfolgung ist

- die Sicherung, daß zwischen der Tat, ihrer Aufdeckung, der staatlichen Reaktion und der öffentlichen Verurteilung nur kurze Zeit vergeht;
- die richtige Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Aufwands, der von der Tat, der Person des Täters und der Notwendigkeit der öffentlichen Auseinandersetzung bestimmt wird;
- die Gewährleistung der Aufklärung aller Straftaten und die Konzentration der Hauptkraft der Rechtspflegeorgane auf die schwere Kriminalität.

Der Durchsetzung dieses Grundanliegens der sozialistischen Rechtspflege dienen vor allem die Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen vom 3. Mai 1971, der entsprechende Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Mai 1971, die Anweisung des Generalstaatsan-